



Studierendenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15
42119 Wuppertal

Amt für Ausbildungsförderung

Richtlinien

für die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds des Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal

Allgemeines

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können bei Vorliegen einer unverschuldeten finanziellen Notlage aus dem Sozialfonds des Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal an die Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal, der Hochschule für Musik Köln, Abteilung Wuppertal, und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, Arbeitsbereich Wuppertal, Darlehen, Beihilfen, Babygelder sowie Sozialstipendien vergeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen aus dem Sozialfonds besteht nicht.

Leistungen aus dem Sozialfonds sind nachrangig. Eigenes Vermögen, die Förderung nach dem BAföG oder der Bezug gleichwertiger Förderungsleistungen (z.B. Bildungskredit, KfW-Studienkredit, Darlehen der Daka e.V, sonstige Stipendien) sind vorrangig zu prüfen.

Über die Anträge und Bewerbungen entscheidet der/die Leiter/in der Förderungsabteilung gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer/in des Hochschul-Sozialwerkes.

1. Vergabe von Darlehen

Aus den Mitteln des Sozialfonds können Darlehen an Studierende gewährt werden, die sich in einer akuten, nicht selbst verschuldeten Notlage befinden.

Darlehen werden ausschließlich gewährt

- als Vorauszahlung für den Fall, dass rechtzeitig beantragte Leistungen nach dem BAföG nicht in naher Zukunft bewilligt werden können.
- in begründeten Einzelfällen an noch nicht eingeschriebene Studierende zweckgebunden für die Ersteinschreibung.

Antragstellung

Darlehen sind auf einem Formblatt schriftlich zu beantragen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ausgefüllter und unterzeichneter Darlehensantrag
2. Einkommens- und Vermögenserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, mit der die Bedürftigkeit glaubhaft gemacht wird. Bei der Frage der Bedürftigkeit dienen die Bedarfssätze des BAföG als Orientierung.
3. Studienbescheinigung für das laufende Semester; bei Beantragung eines Darlehens zur Ersteinschreibung ersatzweise der Zulassungsbescheid; Studierende im Urlaubssemester können grundsätzlich keine Darlehen beantragen.
4. Angabe eines auf den Namen der Antragstellerin/des Antragstellers lautenden Kontos
5. Kontoauszüge der letzten 90 Tage vor Antragstellung (Kopien); bei verheirateten Antragstellerinnen/Antragstellern auch die des Ehegatten.

Bei Antragstellung fehlende Unterlagen können innerhalb von 14 Tagen nachgereicht werden. Andernfalls erfolgt eine schriftliche Ablehnung des Antrages wegen fehlender Unterlagen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, dem Hochschul-Sozialwerk Wuppertal jede Änderung ihrer/seiner Anschrift und ihres/seines im Antrag angegebenen Kontos unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für jede Anschriftenermittlung wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Darlehenshöhe

Das Darlehen kann bis zur Höhe des monatlichen Regelsatzes nach dem BAföG für eine/n Studierende/n, die/der nicht im Elternhaus lebt, gewährt werden. Dieser Bedarfssatz beträgt zurzeit **861,00 €**.

Die Höhe des Darlehens zur Ersteinschreibung, richtet sich nach dem jeweils aktuellen Semesterbeitrag.

Auszahlung, Laufzeit, Rückzahlung; Zinsen und Verzug

Darlehen werden gegen Vorlage einer Abtretung auf zukünftig zu erwartende BAföG-Leistungen bewilligt.

Die Auszahlung von Darlehen erfolgt unbar.

Der für die Ersteinschreibung beantragte Darlehensbetrag wird vom Hochschul-Sozialwerk direkt an die Bergische Universität Wuppertal überwiesen.

Darlehen werden mit zukünftig zu erwartenden BAföG-Zahlungen verrechnet.

Kommt es nicht zur Gewährung von BAföG-Leistungen und ist eine Verrechnung nicht möglich, ist spätestens 6 Monate nach Auszahlung des Darlehens mit der Rückzahlung in monatlichen Raten zu beginnen. Sondertilgungen sind jederzeit in beliebiger Höhe zulässig.

Das Darlehen wird zinslos vergeben.

Stundungen sind auf Antrag möglich. In diesen Fällen werden Stundungszinsen in Höhe von 6% jährlich fällig.

Kommt es nicht zu einer Verrechnung mit zukünftigen BAföG-Leistungen und gerät die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer mit einer Tilgungsrate in Verzug, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Verzuges 6% Zinsen jährlich berechnet. Für jede Mahnung werden als Verzugsschaden 3,00 € berechnet.

Kündigung des Darlehens, Verzug nach Fälligkeit

Kommt es nicht zu einer Verrechnung mit zukünftigen BAföG-Leistungen kann das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal das Darlehen kündigen, bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den bereits ausgezahlten Darlehensbetrag und bei bereits abgeschlossener Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn die/der Darlehensnehmer/in mit zwei aufeinanderfolgenden Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug gerät. Die Fälligkeit des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch Kündigungsschreiben.

Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfrist kann das Hochschul-Sozialwerk die sofortige Zwangsvollstreckung gegen die/den Darlehensnehmer beantragen. Dafür anfallende Kosten gehen zu Lasten der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers.

2. Vergabe von Beihilfen

Aus den Mitteln des Sozialfonds können Beihilfen an Studierende gewährt werden, die sich in einer akuten, nicht selbst verschuldeten Notlage befinden. Diese Beihilfen sollen der Sicherung des Studienfortgangs dienen.

Antragstellung

Beihilfen sind auf einem Formblatt schriftlich zu beantragen.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angaben über Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers
2. Studienbescheinigung für das laufende Semester;
Studierende im Urlaubssemester können grundsätzlich keine Beihilfen beantragen.
3. Erläuterungen der Notlage und Angabe des Verwendungszweckes
4. Angabe eines auf den Namen der Antragstellerin/des Antragstellers lautenden Kontos
5. Kontoauszüge der letzten drei Monate (Kopien); bei verheirateten Antragstellerinnen/Antragstellern auch die des Ehegatten.

Höhe der Beihilfe

Eine Beihilfe kann bis zu einem Betrag von **500,00 €** einmal pro Semester

- in einem 2- oder 3-semesterigen Studiengang einmal;
- in einem 4-semesterigen Studiengang zweimal;
- in einem 6-semesterigen Studiengang dreimal und
- in einem länger andauernden Studiengang viermal bewilligt werden.

Die Auszahlung von Beihilfen erfolgt unbar.

3. Vergabe von Babygeld

Für eine Baby-Erstausrüstung kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss pro Kind bis zu einem Alter von einem Jahr in Höhe von **250,00 €** gewährt werden.

Dem Antrag sind eine aktuelle Studienbescheinigung und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.

Die Auszahlung erfolgt unbar.

4. Vergabe von Sozialstipendien

Bei Nachweis über das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden, nicht selbstverschuldeten finanziellen Notlage können aus den Mitteln des Sozialfonds einmalig Sozialstipendien

- an Studierende im Bachelorstudium vergeben werden, die zum Ende des 6. Fachsemesters mindestens 90 ECTS nachweisen können, sowie
- an Studierende im Masterstudium.

Diese Stipendien sollen der Sicherung des Studienfortgangs dienen.

Ein auf ein Bachelorstudium aufbauendes konsekutives Masterstudium gilt dabei als Erststudium.

Bewerbungsverfahren

Stipendien sind auf einem Bewerbungsbogen schriftlich zu beantragen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ausgefüllter und unterzeichneter Bewerbungsbogen
2. Einkommens- und Vermögenserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, mit der die nicht nur vorübergehende Bedürftigkeit glaubhaft gemacht wird. Bei der Frage der Bedürftigkeit dienen die Bedarfssätze des BAföG als Orientierung.
3. Studienbescheinigung für das laufende Semester; Studierende im Urlaubssemester können sich grundsätzlich nicht um ein Stipendium bewerben.
4. Angabe eines auf den Namen der Antragstellerin/des Antragstellers lautenden Kontos
5. Kontoauszüge der letzten 90 Tage vor Antragstellung (Kopien); bei verheirateten Antragstellerinnen/Antragstellern auch die des Ehegatten.

Eine finanzielle Notlage im Sinne dieser Richtlinie ist gegeben, wenn die/der Studierende nicht bei den Eltern wohnt und die monatlichen Ausgaben die

monatlichen Einnahmen seit mindestens 3 Monaten im Durchschnitt übersteigen. Maßgebend ist der Bedarfssatz nach dem BAföG.

Der Bezug von Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder gleichwertigen Förderungsleistungen schließt die Gewährung von Stipendien aus dem Sozialfonds des Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal aus.

Bei Antragstellung fehlende Unterlagen können innerhalb von 14 Tagen nachgereicht werden. Andernfalls erfolgt eine schriftliche Ablehnung des Antrages wegen fehlender Unterlagen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, dem Hochschul-Sozialwerk Wuppertal jede Änderung ihrer/seiner Anschrift und ihres/seines im Bewerbungsbogen angegebenen Kontos unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für jede Anschriftenermittlung wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Höhe und Gewährungsdauer

Gefördert werden ausschließlich Studierende mit finanziellem Förderungsbedarf.

Ein Stipendium wird für max. 3 Monate vergeben. Die Höhe des Stipendiums beträgt mindestens 260,00 € und höchstens 860,00 €.

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 3 Monate vor Antragstellung und staffelt sich wie folgt:

durchschnittliches Einkommen	Stipendium
weniger als 200,00 €	860,00 €
zwischen 200,00 € und 399,99 €	660,00 €
zwischen 400,00 € und 599,99 €	460,00 €
zwischen 600,00 € und 860,00 €	260,00 €

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt unbar.

Die Vergabe der Stipendien aus dem Sozialfonds des Hochschul-Sozialwerkes erfolgt 2-mal im Jahr jeweils zu Semesterbeginn. Anträge/Bewerbungen werden bis 3 Wochen vor Semesterstart entgegengenommen.

Eine Unterbrechung oder der Abbruch des Studiums sind unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ein Hochschulwechsel. Die Förderung wird in diesem Fall zum Ende des entsprechenden Monats eingestellt.

Wurde die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt, wird die Bewilligung des Stipendiums zurückgenommen und die Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung geltend gemacht.

Die Richtlinien wurden in dieser Fassung vom Verwaltungsrat des Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal am 25.01.2021 beschlossen und treten am 01.02.2021 in Kraft.

Wuppertal, den 25.01.2021

gez. Fritz Berger

.....
Fritz Berger
Geschäftsführer des
Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal

Wuppertal, den 25.01.2021

gez. Norbert Brenken

.....
Norbert Brenken
Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal